

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974, des § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung des Gesetzes vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 373) und des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckargemünd vom 04.06.1974 hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung vom 19. März 1975, zuletzt geändert am 28.01.1981 und 05.12.2001 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

1. Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich
150,00 Euro.
2. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für jeden vollen Kalendertag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von
5,00 Euro.
3. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes pro Sitzung eine Pauschalentschädigung von
15,00 Euro.
4. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden erhalten außerdem Fahrtkostenentschädigung für die Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Die Entschädigung der Mitglieder des Gutachterausschusses erfolgt gemäß § 14 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung) vom 11. Dezember 1989(Ges.Bl. S. 541).

§ 2

Bei Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsgebietes erhalten der Verbandsvorsitzende, die Stellvertreter und die übrigen Vertreter der Mitgliedsgemeinden Reisekosten nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Neckargemünd, den 05.12.2001

Der Verbandsvorsitzende
Horst Althoff, Bürgermeister